

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23488544



Déposé
27-12-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0427837603

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **HENIMMO**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift : Schönefelderweg 85

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : ENTlassung, ERNennung

Aus einer Urkunde vor Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI, in Eupen, vom 21. Dezember 2023, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass die Generalversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse getroffen hat:

KAPITALREDUZIERUNG

Die Generalversammlung beschließt einstimmig das Gesellschaftskapital um vierhundertneunundvierzigtausendhundertsechzig Euro (449.160,00 EUR) zu reduzieren, um es von fünfhundertzehntausendsechshundertsechzig Euro (510.660,00 EUR) auf einundsechzigtausendfünfhundert Euro (61.500,00 EUR) zu bringen und zwar durch Rückzahlung an die Gesellschafter, ohne Löschung von Aktien.

In diesem Zusammenhang liest der amtierende Notar den Erschienenen Artikel 7:208 und folgende des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vor, und erläutert die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen gegenüber Gläubigern der Gesellschaft.

Demzufolge beschließt die Generalversammlung einstimmig, dass die Rückzahlung an die Aktionäre frühestens zwei Monate nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Protokolls in den Anlagen des belgischen Staatsanzeigers und gemäß den in Artikel 7:209 beschriebenen Modalitäten geschehen darf.

Im Anschluss daran beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

„Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf einundsechzigtausendfünfhundert Euro (61.500,00 EUR); es wird vertreten durch vierhundertzwölf (412) Aktien, mit Stimmrecht, ohne Bezeichnung eines Nominalwertes. Jede Aktie stellt ein/vierhundertzwölftel (1/412) des Gesellschaftsvermögens dar.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und freigegeben, und ist im Verhältnis ihrer Beteiligung, den Aktionären zugeteilt worden.“

STATUTENANPASSUNG

Angeichts der vorstehend beschlossenen Änderungen und der Änderungen welche durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden, beschließt die Generalversammlung die Satzungen der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„ARTIKEL 1

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung "HENIMMO", Aktiengesellschaft

ARTIKEL 2

Der Gesellschaftssitz ist in der Wallonischen Region.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der im Belgischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, kann der Gesellschaftssitz an jeden anderen beliebigen Ort in der wallonischen Region verlegt werden.

Auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Agenturen, Verwaltungssitze oder Niederlassungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten.

ARTIKEL 3

Gegenstand der Gesellschaft ist, sowohl in Belgien als auch im Ausland, die Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes, die Verbesserung und Aufwertung der Liegenschaften, die

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

augenblicklich in die Gesellschaft eingebracht werden, sowie auch der Liegenschaften, die künftig eingebracht werden oder die sie späterhin erwirbt.

Zu diesem Zweck kann sie alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vornehmen, alle Miet- und Erbpachtverhältnisse, sogar für eine sehr lange Dauer abschließen, alle Geldanlagen ohne irgendeine Einschränkung in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Wertpapieren, Einlagen, Anleihen und so weiter, vornehmen, ihr Portefeuille verwalten.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Darlehen und Kredite aufnehmen oder gewähren und gegebenenfalls mittels Vergütung dingliche Sicherheiten zugunsten ihrer Aktionäre oder Drittpersonen bestellen und im Allgemeinen alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher oder finanzieller Art vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf ihren

Gesellschaftsgegenstand beziehen, unter Ausschluss allerdings aller Handelsgeschäfte.

Die Gesellschaft kann sich auf jede Art an anderen Firmen, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichen, ähnlichen, gleichartigen oder konnexen Gegenstand haben oder welche die Entwicklung der hiermit gegründeten Gesellschaft fördern könnten.

Gesellschaftsgegenstand ist außerdem:

- Beratung von Gesellschaften und Unternehmen gleich welcher Art im Bereich der Steuer- und Sozialgesetzgebung, der Buchhaltung, der Unternehmensführung und des Marketing; Ausführen aller Dienstleistungen in diesen Bereichen sowie generell aller administrativen Dienstleistungen für fremde Rechnung;
- alle Dienstleistungen eines Übersetzungsbüros.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer ge-gründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf einundsechzigtausendfünfhundert Euro (61.500,00 EUR); es wird vertreten durch vierhundertzwölf (412) Aktien, mit Stimm-recht, ohne Be-zeich-nung eines Nominalwer-tes. Jede Aktie stellt ein/vierhundertzwölftel (1/412) des Gesell-schafts-ver-mögens dar. Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und freige-macht, und ist im Verhältnis ihrer Beteiligung, den Aktionären zugeteilt worden.

ARTIKEL 6

Die Aktien sind Namensaktien. Sie sind in dem am Sitz der Gesellschaft geführten Register eingetragen. Dieses Register darf elektronisch geführt werden.

ARTIKEL 7

Gegenüber der Gesellschaft sind die Aktien unteilbar. Die Gesellschaft kann die sich auf die Gesellschaft bezie-henden Rechte aufheben wenn bezüglich des Eigentums, der Nutznießung oder des nackten Eigentums Beanstandungen be-stehen.

Die Eigentümer, Gläubiger und Schuldner, bei denen die Aktien in Pfand gegeben sind, sind gehalten sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und müssen die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen.

Im Falle des Vorhandenseins der Nutznießung und man-gels Bezeichnung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, wird der nackte Eigentümer gegenüber der Gesellschaft durch den Nutznießer vertreten.

ARTIKEL 8

Das Gesell-schaftskapital kann in einem oder mehreren Malen erhöht oder verringert werden durch eine Entscheidung der Generalver-samm-lung, die unter den Bedingungen einer Satzungsänderung entscheidet.

ARTIKEL 9

Die Gesellschaft wird durch einen durch die Generalversammlung ernannten Verwaltungsrat ver-treten, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionäre oder nicht, zusammensetzt. Die Mandate enden sofort nach der ordentlichen General-versammlung des Jahres ihres Ablaufs.

Für den Fall, dass die Generalversammlung feststellen würde, dass die Gesellschaft sich aus nur mehr zwei Aktionären zusammensetzt, darf sich der Verwaltungsrat aus zwei Personen zusammensetzen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung feststellen würde, dass die Gesellschaft sich aus nur mehr einem Aktionär zusammensetzt, darf sich der Verwaltungsrat aus einer Person zusammensetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der eventuelle Kommis-sar werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernan-nt, die deren Anzahl und die Dauer ihrer Mandate festsetzen. Die Generalversammlung kann zu jeder Zeit die Verwaltungs-ratsmit-glieder abberufen. Sie sind wiederwählbar.

Außer bei Wiederwahl, dürfen die Mandate der Verwal-tungsratsmitglieder die Dauer von sechs Jahren und die Man-date der Kommissare die Dauer von drei Jahren nicht über-schrei-ten.

ARTIKEL 10

Der Verwaltungsrat wählt innerhalb seiner Mitglieder einen Vorsitzenden um die Versammlungen des Verwaltungsrates und die der Generalversammlung zu leiten.

Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird sein Vertreter durch die anderen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt.

ARTIKEL 11

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern und zwar auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes. Die Versammlungen werden an dem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Jedes verhinderte Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, per Mail, Telex, Telefax oder per Telegramm einem seiner Kollegen des Verwaltungsrates oder jeder anderen Person seiner Wahl, Vollmacht erteilen, ihn zu vertreten und an seiner Stelle an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedoch kann kein Verwaltungsratsmitglied über mehr als zwei Stimmen verfügen, eine für sich selbst und eine für den Vollmachtgeber.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

ARTIKEL 12

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden festgehalten in Protokollen, die mindestens durch die Mehrheit der Mitglieder, die an den Beratungen teilgenommen haben, unterschrieben werden.

Die Abschriften die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder aber durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied unterschrieben.

ARTIKEL 13

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen, die die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftsgegenstandes interessieren, vorzunehmen.

Im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenz, trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen gemäß den in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsbedingungen.

Alles was auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 14

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren, oder einem oder mehreren Prokuristen übertragen und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, die wiederum selbst, unter ihrer eigenen Verantwortung diese Vollmachten übertragen kann.

Der Verwaltungsrat ist befugt die Vergütungen festzulegen, die er mit der Ausübung dieser Vollmachten überträgt.

ARTIKEL 15

Ungeachtet der Ausübung der in vorstehendem Artikel vorgesehenen Übertragungen, muss jede die Gesellschaft verpflichtende Urkunde und alle Befugnisse oder Vollmachten, um gültig zu sein, von zwei mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein, die demnach befugt sind die Gesellschaft vor Gericht oder in allen Urkunden zu vertreten und die sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates auszuweisen brauchen.

Die Urkunden der täglichen Geschäftsführung können jedoch entweder durch eines der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder allein oder aber vom Präsidenten des Verwaltungsrates unterzeichnet werden.

ARTIKEL 16

Bei jeder Ernennung entscheidet die Generalversammlung, ob das Mandat des Verwaltungsratsmitgliedes durch eine variable oder feststehende Vergütung zu Lasten der allgemeinen Kosten entlohnt wird. Sie kann den Verwaltungsratsmitgliedern auch Anwesenheitsgelder zu Lasten der allgemeinen Kosten zuerkennen. Die Generalversammlung kann auch bestimmen, dass das Mandat des Verwaltungsratsmitgliedes unentgeltlich ausgeübt wird.

ARTIKEL 17

Die Überwachung der Gesellschaft geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 18

Die jährliche Generalversammlung tritt von Rechtswegen, jedes Jahr, am letzten Samstag des Monats Mai um achtzehn Uhr zusammen. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Versammlung am nächstfolgenden Tag um die gleiche Uhrzeit zusammen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung treten im Bezirk des Gesellschaftssitzes zusammen und zwar am Gesellschaftssitz selbst oder an dem in den Einladungen vorgesehenen Ort. Bei der Sitzung können die Versammlungen durch den

Verwaltungsrat bis zu vier Wochen nach festgelegtem Datum verschoben werden.
Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

ARTIKEL 19

Jeder Aktionär kann sich bei der Generalversammlung durch einen Sonderbevollmächtigten, der selbst Aktionär ist, vertreten lassen. Die Unfähigen und die juristischen Personen werden gültig durch ihre Vertreter oder gesetzlichen Organe vertreten. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jede Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet und bei dessen Abwesenheit durch seinen wie in Artikel 10 bezeichneten Vertreter.

ARTIKEL 20

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember des darauf-folgenden Jahres.

ARTIKEL 21

Der durch die Erfolgsrechnung ausgewiesene Überschuss, nach Abzug der allgemeinen Kosten gleich welcher Art, der Soziallasten und erforderlichen Abschreibungen, stellt den Reingewinn der Gesellschaft dar. Von diesem Gewinn werden jährlich zehn Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen.

Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn die Reserve ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden oder Anzahlungen auf Dividenden bestimmen und verteilen. Diese Entscheidung muss durch die nächste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre mit besonderer Mehrheit ratifiziert werden.

ARTIKEL 22

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus gleich welchem Grunde, erfolgt die Liquidation durch die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder, es sei denn, die Generalversammlung würde diesbezüglich einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, deren Befugnisse und Bezüge sie festlegen würde.

Der positive Saldo der Liquidation wird auf die Aktionäre im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien, die alle das gleiche Recht haben, verteilt.

ARTIKEL 23

Für alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, wird sich auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen bezogen.“

VERWALTUNGSMANDATE

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Anzahl der Verwalter auf zwei festzulegen und folgende Personen sofort zu den neuen nicht statutarischen Verwaltern der Gesellschaft, für eine Dauer von sechs (6) weiteren Jahren, zu ernennen:

- Frau **HENNES Anne**, vorgeannt, welche erklärt, dieses Mandat anzunehmen;
- Frau **HEZEL Natascha**, geboren zu Eupen am 8. Dezember 1966, Nationalregisternummer 66.12.08-028.38, wohnhaft in Eupen, Schönefelderweg, 85, welche erklärt, dieses Mandat anzunehmen.

Diese Mandate werden bis zu einem anders lautenden Beschluss der Generalversammlung nicht vergütet.

Weiter wurde Frau HEZEL Natascha, vorgeannt, einstimmig durch die Generalversammlung als delegierte Verwalterin und als ständige Vertreterin der Gesellschaft ernannt, falls die Gesellschaft Verwaltungsmandate in anderen Gesellschaften übernehmen. Sie erklärt auch dies anzunehmen. Diese Beschlüsse sind einstimmig angenommen worden.

Die Versammlung erteilt der Verwaltung die weitgehendsten Vollmachten zur Durchführung der Beschlüsse.

Ferner erteilt die Generalversammlung dem unterzeichneten Notar Vollmacht, die entsprechende Koordinierung der Statuten zu erstellen.

Zeitgleich hinterlegt:

Ausfertigung der Urkunde

Koordinierte Satzungen

Der Notar, Jean-Marie JAKUBOWSKI